

Aktenzeichen:	FD55
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	Tobias Finger
Datum:	05.11.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	30.01.2019	
Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss	11.02.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2019	
Gemeindevertretung	15.02.2019	

## **Gründung einer Holzverkaufsagentur**

### **I. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Wehrheim beschließt, sich zur Vermarktung des Nutzholzes aus ihrem Kommunalwald ab dem 01.03.2019 an der Holzagentur-Taunus GmbH i. G. mit einer Gesellschaftereinlage von 1.500,00 € zu beteiligen.

### **II. Sachdarstellung:**

Seit dem Wettbewerbsstreit der Sägewerke mit dem Land Baden-Württemberg steht auch die Holzvermarktung in Hessen im Fokus des Bundeskartellamts.

Im September 2017 hatte das Bundeskartellamt die Bündelung des Holzangebots aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald im Land Hessen als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht bewertet und Änderungen gefordert. Daraus wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit der Stärkung der Angebotsvielfalt durch Neuorganisation der Vermarktung von Holz aus dem Kommunal- und Privatwald befasste.

Als Ergebnis kündigte Umweltministerin Priska Hinz Mitte Juli 2018 an, dass Waldbesitzende mit einer Forstbetriebsfläche über 100 ha ihr Holz zukünftig eigenständig vermarkten sollen. Der Landesbetrieb HessenForst wird demzufolge die Holzvermarktung für die körperschaftlichen und privaten Forstbetriebe entsprechender Größe ab dem 01.01.2019 grundsätzlich nicht mehr übernehmen. Bestehende, also vor dem 01.01.2019 abgeschlossene, Holzverkaufsverträge können bis längstens zum 30.09.2019 noch durch die Forstämter abgewickelt werden.

Zur Abmilderung besonderer Härten wurden für die Übergangszeit folgende Ausnahmeregelungen getroffen:

In Regionen mit einem hohen Anteil an Körperschaftswald (> 25 %) darf im Zuge des Waldschutzes eingeschlagenes Kalamitätenholz (z. B. durch Borkenkäfer oder Sturmschäden) übergangsweise bis längstens zum 31.12.2019 von Hessenforst vermarktet werden, um eine Abfuhr sicherzustellen.

In (a) Regionen mit einem geringen Anteil an Körperschaftswald (< 25 %) sowie (b) für Privatwälder über 100 ha und (c) für Holz aus dem Privatwald für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit einer Forstbetriebsfläche über 100 ha darf HessenForst die Vermarktung bis längstens zum 31.12.2020 übernehmen.

Gemeinschaftswälder über 100 ha können weiterhin ihr Holz über den Landesbetrieb HessenForst vermarkten.

Da Wehrheim vom Forstamt Weilrod betreut wird, welches zu den Regionen Hessens mit einem hohen Anteil an Körperschaftswald gehört, ist die Ausnahmeregelung zum Kalamitätenholz die einzige für Wehrheim relevante.

Eine vom Land Hessen vorgesehene landesweite Lösung zur Neuorganisation der Holzvermarktung wurde verworfen, weshalb sich die Gemeinde Wehrheim schon frühzeitig an der Initiative zur Gründung der Holzagentur-Taunus beteiligt hat. Neben der Empfehlung des Landes Hessen, die Vermarktung des Holzes regional zu bündeln und hierfür neue Holzvermarktungsorganisationen zu gründen, fußen diese Bemühungen auch auf folgenden Überlegungen zu den Vorteilen einer gemeinsamen Vermarktung:

1. Durch eine gemeinsame Initiative und Bündelung der Holzmenge können am Markt bessere und für die Kommunen vorteilhaftere Preise erzielt werden.
2. Es wird vom Land Hessen den kommunalen Waldbesitzern empfohlen die Vermarktung des Holzes regional zu bündeln und hierfür neue Holzvermarktungsorganisationen wie z.B. eine GmbH zu gründen.
3. Bereits jetzt sind die Aufgaben z.B. auch die einer GmbH im Bundeswaldgesetz (BWaldG) im Abschnitt II in den Paragraphen § 16 (Begriff); § 17 (Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft) und § 18 (Anerkennung) geregelt. Jede Organisation muss sich zudem am Bundeswaldgesetz orientieren.
4. Die zu gründende Holzvermarktungsagentur soll einzig das im BWaldG; Abschnitt II §17 Absatz 2 vorgegebene Ziel verfolgen: Abstimmung der für die forst-wirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte.
5. Somit soll durch die Gründung der Holzagentur-Taunus GmbH i. G. das durch das Kartellverfahren angestoßene Ziel der gemeinschaftlichen Vermarktung und der Verkauf der in den teilnehmenden Kommunen anfallenden jährlichen Holz-verkaufsmenge an Großabnehmer gebündelt werden.
6. Der Verkauf von Brennholz an die Ortsgebundene Bevölkerung soll nicht über die Holzvermarktungsagentur abgewickelt werden, vielmehr empfiehlt es sich hier bei der jeweils derzeit gängigen Praxis zu verbleiben.

7. Eine Beförsterung durch die Holzagentur-Taunus GmbH i. G. ist derzeit nicht im Aufgabenbereich vorgesehen. Jede teilnehmende Kommune entscheidet für sich selbst über die jeweilige Beförsterung seiner Kommunalen Waldflächen.

8. Somit können an der Holzagentur-Taunus GmbH i. G. sowohl Kommunen, die bei HessenForst verbleiben wollen, wie auch solche die sich selbst- oder privat-beförstern, teilnehmen.

9. Das Land hat zugesagt, dass es die Gründung von Verkaufsgesellschaften monetär unterstützen und fördern wird.

Einer grundlegenden Interessensbekundung an der Teilnahme folgten Abstimmungen der interessierten Kommunen darüber, welchen Ansprüchen die neu zu gründende Vermarktungsorganisation gerecht werden sollte. Demnach soll sie unbürokratisch, effektiv, wirtschaftlich, rechtssicher und förderfähig sein und mit wenigen Schnittstellen funktionieren.

Nach Beratungen durch die LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH / L & F Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wurde als geeignete Rechtsform für die Holzagentur-Taunus die GmbH gewählt. Die Vorteile werden hier vor allem in der Haftungsfrage, dem Vorsteuerabzug und der nicht vorhandenen Erforderlichkeit eines Vorstands gesehen.

Nach letztem Stand nehmen 22 Städte und Gemeinden an der Gründung der Holzagentur-Taunus GmbH i. G. teil. Beteiligt sind Kommunen aus den Landkriesen Main-Taunus, Hochtaunus, Wetterau und Limburg-Weilburg mit einer Holzverkaufsmenge von über 120.000 Fm / a und einer bewirtschafteten Waldfläche von knapp 22.000 ha.

Genauere Angaben zu den teilnehmenden Kommunen sowie den jeweiligen Holzverkaufsmengen und bewirtschafteten Waldflächen sind dem angehängten Business-Plan zu entnehmen.

Die Holzagentur-Taunus GmbH i. G. mit Sitz in Weilrod soll am 01.03.2019 ihre Arbeit aufnehmen.

Der Business-Plan sowie der Gesellschaftsvertrag liegen dieser Vorlage in der jeweils aktuellsten Fassung bei. Beide Dokumente befinden sich derzeit noch in Bearbeitung.

Anlage:

1. Business-Plan (Stand 16.01.2019)
2. Gesellschaftsvertrag (Stand 21.12.2018)

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Das Stammkapital der Holzagentur-Taunus GmbH i. G. wird aus den Geschäftsanteilen mit einem Nennbetrag von je 1.500 € pro teilnehmender Kommune gebildet. Es beträgt nach letztem Stand (22 teilnehmende Kommunen) bei Gründung also 33.000 €.

Die Preisgestaltung der Holzvermarktung orientiert sich am bisherigen „Richtsatz 3“ für die Holzvermarktung durch HessenForst. Die derzeitigen Kosten in Höhe von 2,50 € pro vermarkteten Fm werden zukünftig nicht mehr an HessenForst, sondern an die Holzagentur-Taunus GmbH i. G. entrichtet. Nach dem Ablauf der Einführungsphase von einem Jahr, wird eine Prüfung der Preisgestaltung hinsichtlich möglicher Preiserhöhungen oder –nachteile erfolgen.

Am 24.08.2018 hatte das HMUKLV bereits mitgeteilt, dass eine Förderrichtlinie zur Unterstützung der Bildung von Holzverkaufsorganisationen erarbeitet werde. Diese sei darauf ausgerichtet, als Anschubfinanzierung die Neugründung eigenständiger Holzvermarktungsorganisationen zu unterstützen. Nach der grundlegenden Entscheidung für die Gründung der Holzverkaufsagentur Taunus GmbH i. G. hat die Vorgesellschaft einen entsprechenden Förderantrag an das HMUKLV gestellt.

Aufgrund der von der Holzvermarktungsorganisation zu vermarktenden Waldfläche ergibt sich ein maximales Fördervolumen von 300.000 €. Dieser Betrag beinhaltet die Vorförderung zur Abdeckung der Gründungskosten sowie die Aufstellung des Geschäftsplans (in Höhe von insgesamt 10.000 €). Die Projektförderung erfolgt gestaffelt über drei Jahre. Im 1. Jahr werden 7 € / ha, im 2. Jahr 6 € / ha und 3. Jahr 5 € / ha Waldfläche gewährt.

Gez.

Gregor Sommer,  
Bürgermeister